



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Vorsitzende des
Unterausschusses für Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Antje Grothus MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2648

A18/1

11. Juni 2024

Seite 1 von 1

Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 14. Juni 2024

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD-Fraktion hat in der vergangenen Sitzung mündlich um einen schriftlichen Bericht zum Thema **Umsetzung des Gutachtens zu Beschleunigungsmöglichkeiten bei Genehmigungsverfahren der mitteltiefen und tiefen Geothermie in Nordrhein-Westfalen** zur o. g. Sitzung gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte diesen an die Mitglieder des Unterausschusses für Bergbausicherheit weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Schriftlicher Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie für die Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 14. Juni 2024

Seite 1 von 8

Umsetzung des Gutachtens zu Beschleunigungsmöglichkeiten der Genehmigungsverfahren der mitteltiefen und tiefen Geothermie in Nordrhein-Westfalen

Die Kanzlei Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbB hat im Jahr 2023 im Auftrag der Landesregierung gutachterlich betrachtet, welche Beschleunigungsmöglichkeiten bezüglich der Genehmigungsverfahren der mitteltiefen und tiefen Geothermie denkbar sind. Das Gutachten wurde Ende 2023 in seiner finalen Fassung vorgelegt und dem Unterausschuss Bergbausicherheit in der Sitzung am 15. März 2024 durch den federführenden Gutachter, Herrn Dr. Elgeti, vorgestellt. Es ist über den Broschürenservice des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie abrufbar¹.

In dem Gutachten haben die Verfasser zahlreiche Vorschläge ausgearbeitet. Im Rahmen der Umsetzung sind dabei im Wesentlichen zwei Stränge zu trennen. Einige der Vorschläge sind ohne Rechtsänderung – mithin durch eine Anpassung der Verwaltungspraxis – zu erreichen. Andere erfordern die Änderung bestehenden Rechts und beziehen sich zu meist auf Bundesrecht, nämlich im Wesentlichen auf das Bundesberggesetz (BBergG). Da der Bundesgesetzgeber an einer Modernisierung arbeitet, bleibt zunächst die Veröffentlichung des Eckpunktepapiers der Bundesregierung abzuwarten. Anhand des Eckpunktepapiers der Bundesregierung kann geprüft werden, inwieweit das Einbringen zusätzlicher Initiativen zur Umsetzung der im o. g. Gutachten identifizierten Beschleunigungsvorschläge zielführend und sachdienlich ist. Nach Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz befindet sich dieses jedoch noch in der Ressortabstimmung. Der vorliegende Bericht beschränkt sich folglich auf diejenigen Vorschläge, die ohne Rechtsänderung umgesetzt werden können.

Unabhängig von der Umsetzung der gutachterlichen Vorschläge in der Bergbehörde hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz

¹ https://broschuerebservice.nrw.de/mwike/shop/Gutachten_zu_Beschleunigungsm%C3%B6glichkeiten_bei_den_Genehmigungsverfahren_der_mitteltiefen_und_tiefen_Geothermie_in_Nordrhein-Westfalen/2

und Energie zusammen mit der NRW.Bank ein Instrument zur Absicherung des Fündigkeitsrisikos in Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens als eine der zentralen Maßnahmen des Masterplans Geothermie erarbeitet. Zudem wurde ein umfangreiches Explorations- und Bohrprogramm beim Geologischen Dienst in Auftrag gegeben, um diese Daten später potenziell an Geothermievorhaben Interessierten zur Verfügung stellen zu können. Hierzu hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie bereits in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 17. April 2024 berichtet.

Im Übrigen hat die Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde mit Unterstützung durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie bereits mit der Umsetzung einiger Vorschläge begonnen und verfolgt für die weitere Umsetzung einen konkreten Zeitplan (siehe hierzu I.). Für einzelne weitere Empfehlungen der Gutachter ist die Umsetzung zudem ebenfalls bereits in Angriff genommen, eine belastbare Zeitplanung ist jedoch momentan nicht möglich (vgl. dazu III.)

Ein Bündel von Maßnahmen, zu denen die Gutachter raten, kann darüber hinaus durch die Erarbeitung und Veröffentlichung eines Leitfadens für Vorhaben der mitteltiefen und tiefen Geothermie umgesetzt werden (dazu näher unter II.).

Schließlich wurden auch die Prüfaufträge aus dem Gutachten aufgenommen und erfüllt (siehe hierzu IV.). Hieraus ergeben sich jedoch keine weiteren Potenziale, die ohne eine Änderung der Rechtslage verwirklicht werden können.

I. Umsetzung begonnen und weitere Planung konkretisiert

Einige Hinweise aus dem Gutachten wurden von der Bergbehörde unmittelbar aufgegriffen und umgesetzt. Das betrifft die folgenden gutachterlichen Vorschläge:

- Vorausschauende Personalplanung in der zuständigen Behörde
- Etablierung einer behördeninternen zentralen Ansprechperson
- Fortführung der Digitalisierung: Bohranzeigenportal
- Frühe Information der zu beteiligenden Behörden

Zur Umsetzung einer **vorausschauenden Personalplanung** strebt die Bergbehörde bereits seit Längerem an, dass eine adäquate Einarbeitung

durch eine Überschneidung von Dienstzeiten zwischen ausscheidenden und eintretenden Personen gewährleistet wird. Hierdurch kann das erforderliche Erfahrungswissen weitergegeben und langfristig erhalten werden. Das setzt die Bergbehörde durch eine Anpassung und regelmäßige Überprüfung der Stellenbedarfe und eine frühzeitige Anmeldung zu Beginn eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr um. Durch die vorausschauende Personalplanung konnten im Sachgebiet Geothermie zwei Neueinstellungen sowie die Umbesetzung einer Stelle erreicht werden. Darüber hinaus konnte im Sachgebiet Wasserwirtschaft unter Tage eine Stelle mit dem Schwerpunkt Geothermie besetzt werden. Ein weiteres Verfahren zur Stellenbesetzung in diesem Sachgebiet läuft derzeit.

Neben der als einheitliche Stelle im Sinne des § 57e Abs. 2 BBergG fungierenden Bezirksregierung Detmold, wurde innerhalb der Bergbehörde bereits eine Arbeitsgruppe Geothermie mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus verschiedenen Sachgebieten zusammengestellt. Als **zentrale Ansprechperson** nach außen tritt der Leiter des Sachgebiets Geothermie, Herr Hensel, auf. Eine entsprechende Präsenz auf den Internetseiten der Bezirksregierung Arnsberg wird derzeit erarbeitet und soll im dritten Quartal 2024 zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für den Online-Auftritt des Sachgebiets Wasserwirtschaft unter Tage.

Auch das Bohranzeigenportal (<https://www.bohranzeige.nrw.de/online/>) konnte bereits erfolgreich umgesetzt werden. Es eröffnet der anzeigenden Person die Möglichkeit, der Bergbehörde und dem Geologischen Dienst Bohrungen digital anzuzeigen. Darüber hinaus dient es dem Management der mit den Bohranzeigen verbundenen Verwaltungsverfahren innerhalb und zwischen diesen Behörden. Es wurde als landeseigene Lösung auf Initiative des Geologischen Dienstes und der Bergbehörde entwickelt.

Derzeit befinden sich diese Behörden zudem in einem Austausch mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr dazu, im Bohranzeigenportal perspektivisch auch eine Anzeigemöglichkeit für Erdaufschlüsse zur Umsetzung des Onlinezugangs-Gesetzes vorzusehen, die sich an die unteren und oberen Wasserbehörden richtet.

Der bereits gelebten Praxis der Bergbehörde entspricht es, dass auf eine **frühzeitige Information der zu beteiligenden Behörden** durch den Vorhabenträger hingewirkt wird. In der Regel nehmen Vorhabenträger diesen Hinweis auf und führen mit Begleitung durch die Bergbehörde schon vor Beginn des Verwaltungsverfahrens Gespräche mit den potenziell zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange.

II. Umsetzung in Form des Leitfadens für mitteltiefe und tiefe Geothermie

Weitere Vorschläge der Gutachter werden durch die Erarbeitung eines **Leitfadens** umgesetzt. Dieses Werk soll Vorhabenträgern, Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürgern einen kompakten Überblick über das Verfahren und typische Abläufe bei Verwirklichung eines Geothermievorhabens ermöglichen. Die Arbeit an dem Leitfaden wird durch das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Industrie koordiniert. Dabei wird jedoch die Mithilfe der Bergbehörde sowie des Geologischen Dienstes und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr erforderlich sein. Erste Konzeptionsarbeiten sind bereits erfolgt. Ein Entwurf des Leitfadens soll im ersten Quartal 2025 erarbeitet sein. Folgende gutachterliche Vorschläge sollen durch den Leitfaden besonders aufgegriffen werden:

- Darlegung der Vorzüge der frühen Beteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG NRW
- Leitlinie zur Berücksichtigung von Fördermitteln bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit im Rahmen des Berechtsamsverfahrens
- Beratung zu Projekt-Risiken, wenn keine Seismik durchgeführt wird
- Ausweitung und Hinweis auf die Möglichkeit mehrerer Berechtigte auf verschiedene Rohstoffe in einem Feld
- Hinweis auf Nennung eines zentralen Ansprechpartners auf Seiten des Vorhabenträgers.

Zwar macht die Bergbehörde anlässlich konkreter Vorhaben auf diese Aspekte anlassbezogen bereits heute regelmäßig aufmerksam. So stellt sie beispielsweise ein Merkblatt bezüglich der Anträge auf Bergbauberechtigungen bereit. Auch dieses Merkblatt wird derzeit aktualisiert und einfache Hinweise werden auch unmittelbar in dieses Merkblatt aufgenommen. Die Aktualisierung wird voraussichtlich im dritten Quartal 2024 abgeschlossen.

Zur Bekräftigung und Standardisierung sowie zur Information unabhängig von einem konkreten Vorhaben sollen diese von den Gutachtern besonders herausgearbeiteten Hinweise jedoch auch in den Leitfaden aufgenommen werden.

Über die Empfehlungen aus dem Gutachten hinausgehend zieht die Bergbehörde derzeit in Betracht, zur besseren Verbreitung insbesondere der o. g. Aspekte ein (verfahrensunabhängiges) Veranstaltungs- oder Beratungsangebot zu erarbeiten, das sich ebenfalls nicht nur an Vorhabenträger, sondern auch an Gemeinden richtet. Ob und wann dieses Angebot verwirklicht werden kann, ist jedoch momentan noch nicht abzusehen, da vorrangig die im Gutachten aufgezeigten Beschleunigungsmöglichkeiten umgesetzt werden sollen.

III. Umsetzung begonnen, weitere Planung aber zeitlich noch nicht konkretisierbar

Für zwei Maßnahmen mit Beschleunigungspotenzial ist ein konkreter Zeitplan noch nicht abzusehen. Dies betrifft

- die Fortsetzung des Digitalisierungsprozesses: Bereitstellung eines digitalen Antragstools; digitale Beteiligungsmöglichkeiten,
- die Erarbeitung einer Positivliste der verwendeten Stoffe oder die Etablierung technischer Standards

Mit der Schaffung eines digitalen Antragstools wird gleichzeitig eine Verpflichtung aus dem Online-Zugangs-Gesetz umgesetzt. Hierfür arbeiten die Bergbehörden der Bundesländer zusammen und haben sich geeinigt, das Antragsportal „BergPass“, ursprünglich in Niedersachsen entwickelt, als Einer-für-Alle (EfA) Lösung zu nutzen. Gleichzeitig steht das Bergbauinformationssystem (BIS) im Rahmen dieser EfA-Lösung den Behörden als Fachverfahren zur Verfügung, welches an BergPass angeschlossen ist und die digitale Bearbeitung der Anträge ermöglicht. Die Entwicklung ist bereits weit vorangeschritten, derzeit steht die Unterzeichnung der Nachnutzungsverträge für die hierfür benötigte Software an. Gleichzeitig arbeitet die Bergbehörde NRW im Projektteam maßgeblich daran mit, dieses digitale Instrument so zeitnah wie möglich einzuführen.

Neben der digitalen Antragstellung strebt die Bergbehörde an, auch weitere Verfahrensschritte zu **digitalisieren**. Im Bereich der ohne eine Änderung der rechtlichen Grundlagen umzusetzenden gutachterlichen Emp-

fehlungen kommt hierfür insbesondere die **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** in Betracht. Da die Digitalisierung des Beteiligungsprozesses auch für andere Genehmigungsbehörden – beispielsweise im Bereich des Immissionsschutzes – von Bedeutung ist, strebt die Bergbehörde eine gemeinsame Lösung der nordrhein-westfälischen Landesverwaltung an, um eine möglichst effektive und effiziente Umsetzung zu gewährleisten. Ob hier das Portal „Beteiligung NRW“ genutzt werden kann und wie der Zeitplan für die Anpassung und Einführung des Instruments in der Bergverwaltung ausgestaltet werden kann, ist derzeit noch nicht gesichert absehbar. Sowohl die Bergbehörde als auch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie sind jedoch bereits mit ersten Gesprächen zur Umsetzung befasst. Dabei spricht die Bergbehörde nicht nur andere Abteilungen der Bezirksregierung Arnsberg, sondern auch andere Bezirksregierungen an.

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr will die Bergbehörde eine **Liste von Stoffen** anfertigen, die sich in der Genehmigungspraxis für die Verwendung in bestimmten Verfahrensweisen als unproblematisch erwiesen haben. Aufgrund der geringen Anzahl von anhängigen Vorhabenzulassungsverfahren ist zweckmäßigerweise auch auf die Erkenntnisse von Wasser- und Bergbehörden anderer Bundesländer zurückzugreifen. Die Befassung der entsprechenden Bund-Länder-Gremien ist zwar bereits angestoßen und soll bis Ende 2024 erfolgt sein. Aktuell ist jedoch noch nicht absehbar, wie ergiebig die entsprechende Abfrage sein wird und inwieweit sich Anforderungen aus den erprobten oberflächennahen Verfahren auf die tiefen und mitteltiefen Verfahren übertragen lassen. Wie lange danach noch die Erarbeitung der Liste im Einzelnen und ggf. der Erlass einer für die Wasser- und Bergbehörden verbindlichen Liste dauern wird, hängt maßgeblich davon ab, wie viele Stoffe auf die Positivliste aufgenommen werden können und welche Untersuchungen erforderlichenfalls zuvor abzuwarten sind. Eine seriöse Zeitplanung über den aktuellen Schritt hinaus ist daher momentan nicht möglich.

Entsprechende Herausforderungen ergeben sich auch bei der Etablierung technischer Standards. Ein solcher kann allein auf Erfahrungswissen aufbauen. Inwieweit Erkenntnisse aus anderen technischen Bereichen – wie beispielsweise Tiefbohrungen für Brunnen – übertragen werden kann, soll zweckmäßigerweise im Austausch mit den Wasser- und Bergbehörden anderer Bundesländer erarbeitet werden.

IV. Prüfaufträge an die Landesverwaltung

Die Bergbehörde, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie sowie das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr haben sich mit den an die Landesverwaltung gerichteten Prüfempfehlungen des Gutachtens befasst. Folgende Vorschläge sind nach behördlicher Prüfung zweckmäßigerweise nicht ohne eine Rechtsänderung umzusetzen:

- **Nachnutzung vorhandener Bohrlöcher (alte Schächte)**
- **Etablierung einer leistungsfähigen Haftpflichtversicherung**
- **Entfallen der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Diese gutachterlichen Empfehlungen werden daher nunmehr als Vorschläge behandelt, die eine Änderung bestehenden Rechts erfordern.

Die **Nachnutzung vorhandener Bohrungen** (insbesondere alter Schächte) kann durch die Änderung der Verwaltungspraxis der Bergbehörde nicht erreicht werden. Die in dem Gutachten vorgeschlagene Verpflichtung zur Prüfung von Nachnutzungsmöglichkeiten kann anhand geltender Regelungen des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens nicht durchgesetzt werden. Für die verpflichtende Prüfung müsste die bestehende Rechtslage angepasst werden.

Einer durch den Bergbautreibenden angestrebten Nachnutzung bestehender Bohrungen zu geothermischen Zwecken steht jedoch – soweit ersichtlich – auch nicht das geltende Recht entgegen.

Die Bergbehörde hat geprüft, ob die von den Gutachtern vorgeschlagene Etablierung einer **leistungsfähigen Haftpflichtversicherung** durch die Aufnahme in das bergrechtliche Genehmigungsverfahren vorangetrieben werden kann. Nach ausführlicher Prüfung ist die Bergbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass auf der Grundlage des geltenden Rechts die Erteilung der bergrechtlichen Zulassung nicht von dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden kann. Insoweit wäre die Änderung des gesetzlichen Katalogs der Versagungsgründe erforderlich.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat geprüft, ob die geltenden Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sich so auslegen lassen, dass eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) dann **entfallen** kann, wenn Wasser in einem geschlossenen System in denselben Grundwasserleiter eingeleitet werden, aus dem es zuvor entnommen wurde. Diese Auslegung lassen die geltenden Regelungen jedoch nicht zu, sodass eine Änderung des UVPG

bzw. seiner Anlagen erforderlich wäre, die vor allem die hydrothermale Nutzung – also Entnahme und Wiedereinleitung thermisch und ggf. chemisch veränderter Wässer – als eigenes Vorhaben einführt.

Zusammenfassung

Die Bergbehörde hat die Umsetzung derjenigen gutachterlichen Empfehlungen, die ohne Rechtsänderung möglich sind, bereits in Angriff genommen.

Dabei konnte sie an einigen Stellen an bereits begonnene Prozesse anknüpfen und diese fortsetzen. Zudem wurde die Umsetzung weiterer Empfehlungen begonnen, deren nachfolgende Prozesse indes noch offen sind, sodass eine verlässliche Zeitplanung hier nicht angegeben werden kann.

Die Umsetzung mehrerer Beschleunigungsoptionen wird durch die Erarbeitung des Leitfadens für mitteltiefe und tiefe Geothermie gebündelt. Für diesen soll ein Entwurf im ersten Quartal 2025 vorgelegt werden.

Die durch das Gutachten aufgegeben Prüfaufträge hinsichtlich einiger Beschleunigungsvorschläge wurden aufgegriffen und erledigt. Als Ergebnis der Prüfung werden diese Vorschläge nunmehr als Vorschläge behandelt, die eine Änderung bestehenden Rechts erfordern.